

Aspekte zum Thema „Insolvenzfall eines Franchisenehmers“

Von einer interessanten Abhandlung meines Partners, Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Trettnak, in der Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz (Heft Nr. 3 vom 08.07.2013) unter dem Titel „*Vertragsauflösung anlässlich der Insolvenzeröffnung des Franchisenehmers - Lücke für Franchisegeber?*“ ist zu berichten:

Bekanntermaßen kann gem. § 25b Insolvenzordnung ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder die Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs oder Sanierungsverfahren) nicht mehr wirksam vereinbart werden.

In § 22 Abs. 2 Z. 5 des Handelsvertretergesetzes (HVertrG) ist geregelt, dass eine vorzeitige Lösung des Handelsvertretervertrages bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Handelsvertreters (nicht jedoch im Falle eines Sanierungsverfahrens) zulässig ist.

Die Bestimmungen des HVertrG gehen als *lex specialis* denen der Insolvenzordnung grundsätzlich vor. Das HVertrG wurde weiters vom Obersten Gerichtshof schon wiederholt analog auf Franchiseverträge angewendet.

Im Hinblick auf diese Judikatur scheint es nicht ausgeschlossen zu sein, dass auch diese Sonderbestimmung der Auflösungsmöglichkeit gemäß HVertrG auf Franchiseverträge angewendet werden kann.

Nach Auffassung meines Partners, dessen Meinung ich teile, könnte daher die Kündigungsmöglichkeit eines Franchisegebers für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Franchisenehmers wirksam vereinbart werden.

Meines Erachtens ist diese Auflösungsmöglichkeit deswegen interessant, weil sich der Franchisegeber dadurch schnell von seinem Franchisenehmer trennen kann, der wegen Konkurses das ganze Franchisesystem belastet.

Dezember 2014

Dr. Benedikt Spiegelfeld

CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Wien